



BEKANNTMACHUNG

Dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich des Friedhofes“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Gemeinderat hat am 19. Januar 2011 die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich des Friedhofes“ als **Satzung** beschlossen.

Das Landratsamt Altötting - SG 51 - hat mit Schreiben vom 02.02.2011 mitgeteilt, dass eine Genehmigung der Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 und 2 BauGB durch das Landratsamt Altötting nicht erforderlich ist. Die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich des Friedhofes“ kann somit bekannt gemacht werden.

Nach § 10 Abs. 3 wird hiermit der Satzungsbeschluss der dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich des Friedhofes“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich des Friedhofes“ tritt mit dieser Bekanntmachung vom 14.02.2011 in Kraft.

Die dritte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „östlich des Friedhofes“ liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Gemeinde Perach, Schulstraße 2, 84567 Perach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reischach, Eggenfeldener Straße 9, 84571 Reischach, EG - Zimmer Nr. 4 und 5 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen einer Bebauungsplanänderung unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch
Anschlag an den Amtstafeln

am: 14.02.2011

bis: 31.03.2011

Abnahme am: 06. April 2011

Perach, den 14.02.2011

Gemeinde Perach

.....
(Unterschrift u. Dienstbezeichnung)

.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Die Gemeinde Perach hat am 24. November 2010 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "östlich des Friedhofes" beschlossen.

Perach, den 14. FEB. 2011


.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister



2. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde mit der Begründung gemäß § 3 (2) und § 9 (8) BauGB vom 09. Dezember 2010 bis 14. Januar 2011 in der Gemeindekanzlei Perach öffentlich ausgelegt.
Ort und Zeit der Auslegung wurden am 29. November 2010 ortsüblich durch Anschlag an der Gemeindetafel bekannt gemacht.

Perach, den 14. FEB. 2011


.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister



3. Die Gemeinde Perach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 19. Januar 2011 die Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Perach, den 14. FEB. 2011


.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister



4. Die Änderung des Bebauungsplanes ist vom Landratsamt Altötting - SG 51 mit dem Schreiben vom 02. Februar 2011 zur Kenntnis genommen worden.

Perach, den 14. FEB. 2011


.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister



5. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wurde am 14. Februar 2011 ortsüblich bekanntgemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung wird seit diesem Tag zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit rechtsverbindlich.
Auf die Rechtsfolge der §§ 44 Abs. 3 und 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Perach, den 14. FEB. 2011


.....
Georg Eder, 1. Bürgermeister

